



www.eschau.de

# Markt Eschau

# Amts- und Mitteilungsblatt

## Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Mittwoch, Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr	sowie Termine
Dienstag:	13.00 – 16.00 Uhr	nach individueller
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr	Vereinbarung

Telefon-Nr.: 09374 / 9735-0      E-Mail: rathaus@eschau.de

Ausgabe Nr. 24 /17.12.2025

Jahrgang 2025

*Frohe  
Weihnachten*



## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um für Sie unnötige Wartezeiten beim Besuch des Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie Termine zu vereinbaren.

### **Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr

### **Ausgabe „Gelber Sack“**

Foyer Rathaus (Bitte nur 2 Rollen pro Haushalt!)

### **Erreichbarkeit Markt Eschau**

E-Mail: [rathaus@eschau.de](mailto:rathaus@eschau.de)

Homepage: [www.eschau.de](http://www.eschau.de)

Instagram: markteschau

Telefon: 0 93 74 / 97 35 – 0

Fax: 0 93 74 / 97 35 – 102

Homepage: [www.eschau.de](http://www.eschau.de) unter Rathaus und Bürgerservice /

### **Bürgerservice-Portal**

### **Beantragung online**

Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt unter folgenden Telefon-Nummern und E-Mail (Stand: 01. Juni 2025):

#### Sekretariat / Amtsblatt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 0

E-Mail: [rathaus@eschau.de](mailto:rathaus@eschau.de) / [amtsblatt@eschau.de](mailto:amtsblatt@eschau.de)

#### Einwohnermeldeamt / Passamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 116

E-Mail: [cornelia.fersch@eschau.de](mailto:cornelia.fersch@eschau.de)

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 117

E-Mail: [katja.suess@eschau.de](mailto:katja.suess@eschau.de)

#### Standesamt / Friedhofswesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 118

E-Mail: [standesamt@eschau.de](mailto:standesamt@eschau.de) / [gina.schaad@eschau.de](mailto:gina.schaad@eschau.de)

#### Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 121

E-Mail: [annika.fuchs@eschau.de](mailto:annika.fuchs@eschau.de)

#### Bauamt:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 122

E-Mail: [carsten.suess@eschau.de](mailto:carsten.suess@eschau.de)

#### Bautechnik / Gebäudemanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 123

E-Mail: [kai.brehm@eschau.de](mailto:kai.brehm@eschau.de)

#### Geschäftsleitung:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 131

E-Mail: [matthias.guenther@eschau.de](mailto:matthias.guenther@eschau.de)

#### Kämmerei:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 132

E-Mail: [chayenne.fuerst@eschau.de](mailto:chayenne.fuerst@eschau.de)

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 135

E-Mail: [luisa.schliessmann@eschau.de](mailto:luisa.schliessmann@eschau.de)

#### Marktkasse:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 133

E-Mail: [elisabeth.stapf@eschau.de](mailto:elisabeth.stapf@eschau.de)

#### Steuern und Abgaben / Gewerbewesen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 134

E-Mail: [veronika.weiss@eschau.de](mailto:veronika.weiss@eschau.de)

#### Öffentliche Veranstaltungen:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 141

E-Mail: [veranstaltungen@eschau.de](mailto:veranstaltungen@eschau.de)

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 142

E-Mail: [monika.orta@eschau.de](mailto:monika.orta@eschau.de)

#### Quartiersmanagement:

Tel. 0 93 74 / 97 35 – 143

E-Mail: [madlen.kranich@eschau.de](mailto:madlen.kranich@eschau.de)

Stand 6/2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir leben in unruhigen und unsicheren Zeiten. Das hat das zu Ende gehende Jahr wieder gezeigt. Viele Krisenherde prägen das Weltgeschehen. Sei es der nicht enden wollende Krieg in der Ukraine oder der Konflikt im Nahen Osten. In Deutschland können wir auf eine 80jährige Friedenszeit dankbar zurückblicken. Aber wer erlebt, dass das eigene Leben enger, teurer und unbeweglicher wird verliert irgendwann den Glauben an das Versprechen, sich mit Fleiß und Arbeit aus dieser Situation befreien zu können. Dann beginnt auch „Wut“ aufzusteigen und es entsteht eine gefährliche Situation für die Demokratie. Aber Krisenzeiten hat es schon immer gegeben und aus Krisen sind wir auch herausgekommen. Daher brauchen wir Zuversicht und Mut. Wichtig ist es für die Menschen, dass sie sich in ihrer Heimat vor Ort wohlfühlen und dort gut und unbeschwert leben können.

Mit einer verlässlichen und zukunftsorientierten Kommunalpolitik wollen wir den Markt Eschau zu einer attraktiven Kommune zum Wohnen, Arbeiten und Einkaufen weiterentwickeln. In die Verbesserung der Infrastruktur wurde Vieles investiert. Die neue Kindertageseinrichtung „Abenteuerland“ wurde eingeweiht. Für 136 Kinder stehen in der Krippe und im Kindergarten ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, um den frühpädagogischen Bildungsauftrag gut umzusetzen zu können. Weitere Bausteine des Konzeptes „Eschau spielend erleben“ wurden mit der Eröffnung der Spielplätze am Kronengarten und Sinnesgarten realisiert. Ein weiterer Spielplatz mit Bikepark am Sportplatz Sommersau wird im neuen Jahr eröffnet werden. Ein zusätzliches Angebot für Kinder und Jugendliche bietet der offene Jugendtreff im Gemeinschaftshaus Sommersau. Auf der Zielgeraden befindet sich der Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung für alle Haushalte. Zu diesem Themenkomplex zählt auch die Erstellung des ersten kommunalen Wärmeplans. Damit werden die Grundlagen für die Zukunft einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Markt Eschau geschaffen.

Traditionspflege hat im Markt Eschau einen hohen Stellenwert. Besonders zeigte sich dies bei der Feier des 100-jährigen Bestehens des Wandervereins „Frisch Auf“ Eschau. Ein Höhepunkt war die Durchführung des 26. Regionalen Apfelfmarktes, welcher zum ersten Mal in Eschau stand. Ich danke an dieser Stelle allen ehrenamtlich Aktiven, die sich verlässlich schon seit vielen Jahren in das gesellschaftliche Leben einbringen. Wir brauchen diese Menschen, denn sie sorgen dafür, dass wir eine funktionierende Gemeinschaft sind.

Ich wünsche Ihnen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2026.

Herzlichst!

Ihr

Gerhard Rüth  
1.Bürgermeister



## Adventszauber im Weihnachtsdorf „Kloa Paris“

Am Sonntag, 30. November fand das Eschauer Weihnachtsdorf statt, bei dem sich zahlreiche Besucherinnen und Besucher auf die Adventszeit einstimmen konnten. Mit Leckereien wie Glühwein, Waffeln und Bratwurst fanden die Besucher in der Elsavahalle und auf dem Rathausplatz ein abwechslungsreiches Warenangebot und somit die Gelegenheit, die ersten Weihnachtseinkäufe zu tätigen. Dazu gab es stimmungsvolle Musik, ein attraktives Kinderprogramm mit dem Besuch des Nikolaus.



Besuch vom Nikolaus auf der Steinbühne. Foto: Markt Eschau

## Erinnerung zur Ablesung der Wasserzähler



Der Markt Eschau bittet alle Hauseigentümer den Wasserzählerstand bis zum **31.12.2025** mitzuteilen.

**Sie haben folgende Möglichkeit zur Meldung Ihres Zählerstandes:**

- Per E-Mail an [ablesung@eschau.de](mailto:ablesung@eschau.de) oder per Fax an 09374/9735-102.
- Über unsere Homepage [www.eschau.de/rathaus-und-buergerservice/wasserzaehlerablesung](http://www.eschau.de/rathaus-und-buergerservice/wasserzaehlerablesung)
- per Einwurf in unseren **Rathausbriefkasten**.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Veronika Weiß, Tel. 09374/9735-134 wenden.

Wir bedanken uns für ihre Mithilfe!

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Eschau  
(Entwässerungssatzung – EWS –)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2025 den Neuerlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Eschau (Entwässerungssatzung – EWS –) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eschau, den 17.12.2025  
Markt Eschau

Gerhard Rüth  
Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur  
Entwässerungssatzung  
des Marktes Eschau  
(BGS-EWS)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2025 den Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Eschau (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eschau, den 17.12.2025  
Markt Eschau

Gerhard Rüth  
Bürgermeister



**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Eschau (Entwässerungssatzung – EWS –)  
vom 17.12.2025**

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Eschau (Gemeinde) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2  
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**1. Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

## 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

### 4. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

### 5. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

## 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes: hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4 EWS). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen; hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen.

Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschaft zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschaft ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzulegen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzulegen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12

### Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlams erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabsccheidern, Jauche, Gütle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgenverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzugeben.

## **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22** **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2012 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 15.06.2018 außer Kraft.

Eschau, den 17.12.2025

Markt Eschau

Rüdith  
1. Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Eschau (BGS-EWS)  
vom 17.12.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eschau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,55 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,20 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,  
sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2018 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Eschau, den 17.12.2025

Markt Eschau

Ruth

1. Bürgermeister



**Bekanntmachung  
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl  
des Marktgemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten  
Bürgermeisters**

**im Markt Eschau Landkreis Miltenberg am Sonntag, 08. März 2026**

**1. Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 16 Marktgemeinderatsmitgliedern und der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

**2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Eschau, Rathausstraße 13, 63863 Eschau übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Marktgemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Marktgemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**4. Wählbarkeit zum Marktgemeinderatsmitglied**

4.1 Für das Amt eines Marktgemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Marktgemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

## **6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:**

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

**6.5.1** Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

**6.5.2** Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## **7. Niederschrift über die Versammlung**

**7.1** Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

**7.2** Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

**7.3** Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

**7.4** Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## **8. Inhalt der Wahlvorschläge**

**8.1** Bei Marktgemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Marktgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Marktgemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Marktgemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Marktgemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## **11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Markt Eschau  
Eschau, 09.12.2025



Annika Fuchs  
Gemeindewahlleiterin

Markt Eschau

## **Bekanntmachung**

**über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten  
für die Wahl des Marktgemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters im Markt Eschau, Landkreis Miltenberg**

**sowie für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im  
Landkreis Miltenberg**

**am Sonntag, 08. März 2026**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	barrierefrei
1	Rathaus Eschau, Rathausstraße 13, 63863 Eschau (Bürgerbüro)	ja

### Eintragungszeiten

Mittwoch,

10.12.2025 / 17.12.2025 / 07.01.2026 / 14.01.2026

(jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

**Donnerstag,**  
11.12.2025 / 18.12.2025 / 08.01.2026 / 15.01.2026  
(jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

**Freitag,**  
12.12.2025 / 19.12.2025 / 02.01.2026 / 09.01.2026 / 16.01.2026  
(jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Montag,**  
15.12.2025 / 22.12.2025 / 29.12.2025 / 05.01.2026 / 12.01.2026  
(jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

**Dienstag,**  
16.12.2025 / 23.12.2025 / 30.12.2025 / 13.01.2026  
(jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

**Sowie Donnerstag,**  
15.01.2026 (von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr)

**Sowie Samstag,**  
17.01.2026 (von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Sowie Montag**  
19.01.2025 (von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum im Markt eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) beim Markt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

**Markt Eschau**  
Eschau, den 09.12.2025

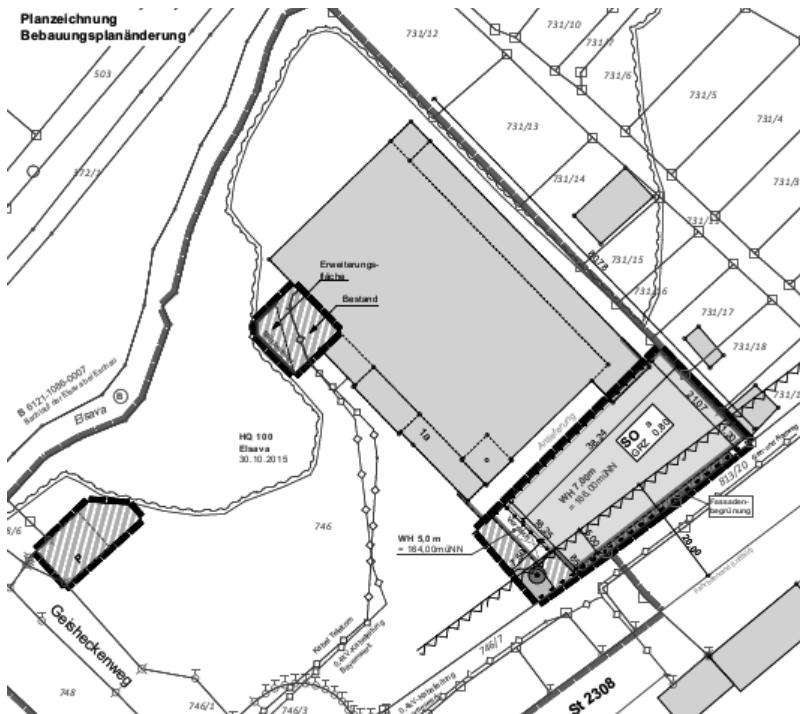


Annika Fuchs  
Gemeindewahlleiterin

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lebensmittelmarkt Die Untern Wiesen“ des Marktes Eschau.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 15. Dezember 2025 die vom Büro Planer FM GbR, Aschaffenburg, ausgearbeitete Planung zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet „Lebensmittelmarkt Die Untern Wiesen“ in der Fassung vom 15.12.2025 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Nachdem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, bedarf er keiner Genehmigung durch das Landratsamt Miltenberg (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lebensmittelmarkt Die Untern Wiesen“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung sowie der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung (einschließlich der Anlagen zur Begründung) ist zusätzlich im Internet auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) und auf der Homepage des Marktes Eschau [www.eschau.de](http://www.eschau.de) in der Rubrik „Wirtschaft, Planen und Bauen“ – Rechtskräftige Bebauungspläne – Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Die Untern Wiesen“ veröffentlicht.

Eschau, den 18.12.2025

Markt Eschau

Gerhard Rüth  
1. Bürgermeister

# **Thermographie-Spaziergang und Kommunale Wärmeplanung**

Wollen Sie Häuser mal mit anderen Augen sehen? Dann nehmen Sie am Thermografie-Spaziergang durch Eschauer Quartiere teil. Eine spannende Gelegenheit, Thermografie-Aufnahmen von Beispielhäusern live mitzuerleben. Die Energie-Experten der Hochschule Aschaffenburg zeigen Ihnen, welche Oberflächentemperaturen in der kalten Jahreszeit an Wohnhäusern herrschen, wie man Wärmebrücken aufspürt und wo Häuser die meiste Wärme verlieren.

**Wann: 08. Januar 2026 um 17:00 Uhr**

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen wird die Veranstaltung verschoben.

**Wo: Treffpunkt ist am Rathaus Markt Eschau, Rathausstraße 13, 63863 Eschau**

Am 12. Januar 2026 um 19:00 Uhr sind alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung zum Thema kommunale Wärmeplanung eingeladen. Hierbei werden auch ausgewählte Ergebnisse der Thermografieaufnahmen besprochen.

**Termin: Montag, 12. Januar 2026 – 19:00 Uhr**

**Ort: Gemeinschaftshaus Sommerau, Schulstraße 9, 63863 Eschau**

Die Teilnahme am Thermografie-Spaziergang und der Infoveranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Thermografie-Spaziergang ist eine Aktion des Klimaschutznetzwerkes „DieKlimaKommunen<sup>3</sup>“, gemeinsam mit der Hochschule Aschaffenburg.



## **Energiespartipp des Monats Dezember: Wärme clever nutzen – Heizenergie sparen!**

Die kalte Jahreszeit ist da, und mit ihr steigen die Heizkosten – doch mit ein paar einfachen Maßnahmen lässt sich viel Energie sparen, ohne auf Komfort zu verzichten:

Raumtemperatur bewusst wählen: Jedes Grad weniger spart rund 6 % Heizenergie! Jedes Grad weniger spart rund 6 % Heizenergie. Im Wohnzimmer reichen 21 °C, im Schlafzimmer sogar 17–19 °C. Mit programmierbaren Thermostaten lässt sich die Temperatur automatisch regeln. Mit diesen einfachen Schritten können Sie Ihre Heizkosten senken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Heizkörper nicht zustellen: Verdecken Sie Heizkörper nicht mit Möbeln oder Vorhängen. Nur so kann die Wärme ungehindert in den Raum gelangen. Schon kleine Hindernisse können den Energieverbrauch deutlich erhöhen.

Stoßlüften statt Kipplüften: Gerade im Winter ist frische Luft wichtig – aber Dauerlüften bei gekipptem Fenster verschwendet wertvolle Wärme. Besser: Mehrmals täglich für 5–10 Minuten die Fenster weit öffnen. So wird die Luft schnell ausgetauscht, ohne dass die Wände auskühlen.

Dichtungen prüfen: Undichte Fenster und Türen lassen kalte Luft herein. Selbstklebende Dichtungsänder helfen schnell und günstig.

# Seniorenenseite

## Veranstaltungen im Januar 2026

Zu den Veranstaltungen laden wir die Senioren aller Ortsteile recht herzlich ein:

Montag, 05.01.2026	14.00 Uhr	Frauenkreis: Handarbeit und Gespräche im Gemeinschaftsraum im „Wohnpark Am Mühlbach“ in Eschau
Mittwoch, 07.01.2026	14.00 Uhr	Gemeinschaft mit Herz: Spielenachmittag im Gemeinschaftsraum im „Wohnpark Am Mühlbach“ in Eschau
Donners- tag, 08.01.2026	15.00 Uhr	„Seniorenstammtisch“ im Sportheim des TSV Eschau: Geselliges Beisammensein und Spiele, Bewirtung durch den TSV Eschau, bitte Anmeldung bis 05.01.2026 unter Tel. 09374/9735-0!
Montag, 12.01.2026	14.00 Uhr	Seniorenkino im EHRE-Haus mit Kaffee und Kuchen, gezeigt wird der Film „Sauerkraut-koma“, ein Eberhoferkrimi!
Dienstag, 13.01.2026	14.30 Uhr	Hobbach aktiv e.V.: Kaffeeklatsch im Sportheim
Mittwoch, 21.01.2026	14.00 Uhr	Gemeinschaft mit Herz: Heringssalat und Pellkartoffel im Gemeinschaftsraum im „Wohnpark am Mühlbach“ in Eschau
		Bibelstunde und Seniorenkreis „Spiele“ → bei Redaktionsschluss noch keine Termine bekannt
<b>Jeden Freitag</b>	14:15- 15:45 Uhr	„Tanz mit – bleib fit“ im Pfarrheim Sommerau Informationen: Roswitha Miltenberger, Tel. 09374/7842
<b>Jeden Dienstag</b>	13:30- 14:30 Uhr	Seniorenturnen Ort: Eschau, Sportgelände Informationen: Ursula Kraus, Tel.: 09372/6137 Rosemarie Dreyer, Tel.: 09374/970015

Diese Seite wird gestaltet vom Markt Eschau, Rathausstraße 13, 63863 Eschau in Zusammenarbeit mit den Seniorenkreisen Eschau, Sommerau und Hobbach. Planen Sie Veranstaltungen oder haben Sie Wünsche und Anregungen? Rufen Sie uns bitte an!  
Manuela Haumer: Tel.: 09374 9735-143 E-mail: [manuela.haumer@eschau.de](mailto:manuela.haumer@eschau.de)

**Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
Abschluss Verbesserungsbeitragsmaßnahme Wasser 2019  
„Neustrukturierung Wasserversorgung im Markt Eschau“  
Endabrechnung Verbesserungsbeiträge  
Information Grundstückseigentümer**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits im Amts- und Mitteilungsblatt vom 03.12.2025 (Nr. 23/2025) angekündigt, werden die Verbesserungsbeitragsbescheide für die Maßnahme „Neustrukturierung Wasserversorgung im Markt Eschau“ in dieser Woche versendet.

Bitte denken Sie an die Rücksendung des von Ihnen unterzeichneten Rückerstattungsformulars mit der Angabe Ihrer Bankverbindung sowie der auf dem Bescheid ersichtlichen Finanzadresse (FAD) bis spätestens 31.12.2025 (gerne auch per E-Mail unter veswas@eschau.de) Das Formular steht Ihnen zusätzlich auf der gemeindlichen Homepage unter der Rubrik „Wirtschaft, Planen und Bauen – Aktuelle Infrastrukturprojekte – Neustrukturierung Wasserversorgung – Aktuelle Informationen“ zum Download zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir erst nach Vorlage Ihrer Bankdaten die Rückerstattung zur Auszahlung bringen können!

Sofern Sie Fragen zur Verbesserungsbeitragsmaßnahme haben, steht Ihnen

Herr Matthias Günther Tel. 09374 9735-131 E-Mail: matthias.quenther@eschau.de  
Geschäftsleiter

gerne zur Verfügung.

Sofern Sie Fragen zur Zahlungsabwicklung haben, stehen Ihnen

Frau Chayenne Fürst Tel. 09374 9735-132 E-Mail: chayenne.fuerst@eschau.de  
Frau Elisabeth Stapf Tel. 09374 9735-133 E-Mail: elisabeth.stapf@eschau.de

gerne zur Verfügung.

**Verlängerung Allgemeinverfügung & Veränderungssperre, Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen "Quelle"**

Die Allgemeinverfügung und Veränderungssperre des Landratsamtes Miltenberg vom 04.12.2025 wurden im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (nur noch digital) veröffentlicht: Amtsblatt - Landkreis Miltenberg

<<https://www.landkreis-miltenberg.de/aktuell/veroeffentlichungen/amtsblatt.html>

## **Servicenummer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen**

### **Kontakt- und Störungsnummern:**

**Gas:** Gasversorgung Unterfranken GmbH  
Telefon 0931/27943, Störungsdienst: 0941/28003355

**Strom:** Bayernwerk Netz GmbH  
Telefon 09391/9030, Störungsdienst: 0941/28003366

**Telefon / Internet:** Deutsche Telekom AG  
Servicehotline: 0800/3301000

**Wasser / Abwasser:** Zweckverband Abwasser Main-Mömling-Elsava  
Telefon 09372/135950  
Störungsdienst Wasser: 0160/96314460, Störungsdienst Abwasser: 0160/96314441

**Müllentsorgung:** Landratsamt Miltenberg – Servicestelle Abfallwirtschaft  
Servicehotline: 0800/0412412

**Defekte Straßenlampen:** Telefonische Meldung an Bayernwerk Netz GmbH  
Telefon 0871/96560120 oder schriftlich an den Markt Eschau.

Das Meldeformular finden sie auf der Homepage des Markt Eschau unter Rathaus und Bürgerservice - Schäden und Mängel.

## **Fundsachen**

In der Marktkasse Eschau wurden abgegeben:

1 Stockschirm – Weihnachtsmarkt 30.11.2025  
1 Dreieckstuch – Weihnachtsmarkt 30.11.2025

Die Besitzer werden gebeten, sich bei der Marktkasse, Tel. 09374/9735-133, Frau Elisabeth Stauf, zu melden.

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe Nr. 1 des Amtsblatts:**

**Dienstag, 23.12.2025, 09.00 Uhr**

**Erscheinungstermin: Mittwoch, 07.01.2026**

Anzeigen und Nachrichten für das Amtsblatt können per E-Mail an [amtsblatt@eschau.de](mailto:amtsblatt@eschau.de) übersandt werden.

Nachrichten für den Textteil bitte als Worddokument.

Dies gilt nicht für Anzeigen! Diese bitte als PDF-Dokument schicken.

Anzeigen und Nachrichten, die (ohne vorherige Information der Marktverwaltung) direkt an die Druckerei übersandt werden, können nicht veröffentlicht werden.

## **Reisepässe und Personalausweise**

Alle bis zum 28.11.2025 beantragten Personalausweise und alle bis zum 20.11.2025 beantragten Reisepässe liegen in der Marktverwaltung, Zimmer-Nr. 1, zur Abholung bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abholung, soweit noch nicht erfolgt, die alten Ausweispapiere zurückzugeben sind.

## **Grüngutannahme - A C H T U N G Winterzeit**

(letzter Sonntag im Oktober – letzter Sonntag im März)

Mittwoch: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

Samstag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

## **Notarsprechtag**

Die nächsten Sprechstage des Notariats Klingenbergs a. Main finden statt:

- **Donnerstag, 08.01.2026 und Donnerstag, 05.02.2026**
- **jeweils von 15 Uhr bis 17 Uhr bzw. 18 Uhr**
- **in der Elsavahalle Eschau**

Zur Koordination und um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten unter Telefon 09372 / 13990.

## **Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie kostenfrei bei Fragen zur Kontenklärung, Rehabilitation, Rente sowie zur Altersvorsorge. Die Beratungen erfolgen vorwiegend telefonisch unter 06021/35200. Umfangreichere Anliegen werden im Rahmen einer Präsenzberatung vor Ort in Ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle Aschaffenburg oder über eine Videoberatung geklärt.

Einen Videoberatungstermin können Sie direkt unter 0921 607-2111 vereinbaren. Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechstage an. Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501- 0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich.

Rentenanträge können nicht aufgenommen werden. Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit. Zum Beratungstermin auf dem Sprechtag in Miltenberg bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass, die letzte Rentenauskunft sowie ggfls. zugrundeliegenden Schriftverkehr mit. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.

## **PERSONENSTANDSMELDUNGEN**

**Hinweis:** Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Beteiligten/Angehörigen gegenüber dem Markt Eschau ihre schriftliche Zustimmung erteilen! Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Bürgerbüro (Telefon: 09374/9735-116 oder -117).

Geburten:

Wagner, Elea; Eltern: Wagner Tobias und Kathrin - Eschau OT Wildensee

**Polizei: 110 – Feuerwehr und Rettungsdienst: 112**

**Gehörlosennotruf-Fax: 112**

**NOTRUF 112** - Brauchen Sie Hilfe? Ab 01.06.2015 sind akute medizinische Notfälle ausschließlich über die Notrufnummer 112 bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain zu melden.

## **Zahnärzte**

Die Termine des zahnärztlichen Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter [www.kzvb.de](http://www.kzvb.de) und [www.zbv-uvr.de](http://www.zbv-uvr.de).

## **VEREINSNACHRICHTEN**

### **Jahreshauptversammlung des Musikverein „Spessartklang“ Hobbach e. V. am 07. Januar 2026**

Die Jahreshauptversammlung des Musikvereins „Spessartklang“ Hobbach e. V. findet am Mittwoch, 07. Januar 2026 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Hobbach mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung , 2. Totengedenken, 3. Bericht des 1. Vorsitzenden, 4. Bericht der Kassiererin, 5. Bericht der Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandshaft, 6. Bericht des Dirigenten, 7. Bericht der Jugendleitung, 8. Grußworte, 9. Ehrungen, 10. Ausblick 2026, 11. Wünsche und Anträge

Hierzu laden wir alle Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Musikvereines sehr herzlich ein.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2026.

Für die im abgelaufenen Jahr gewährte Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich. Hinweisen möchten wir auf unser traditionelles Silvesterspielen, mit dem wir ab 11.00 Uhr den Jahreswechsel in Hobbach musikalisch begleiten.

Das Lakefleischessen findet am Samstag, 31. Januar 2026 im Rübenloch statt.

Dennis Zimmermann

Alexander Schäfer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

## **Hobbach aktiv e.V.**

...lädt herzlich zum diesjährigen Winterzauber ein. Weitere Informationen entnehmt ihr der letzten Seite des Amtsblattes, Wir freuen uns auf euch.

Danke für ein tolles Jahr!

Liebe Mitglieder und Helfer von Hobbach aktiv e.V.,

Wir möchten uns von ganzem Herzen bei euch für ein aufregendes und erfolgreiches vergangenes Jahr bedanken. Dank eurem unermüdlichen Einsatz und eurem Engagement konnten wir zahlreiche, wunderbare Veranstaltungen auf die Beine stellen. Es war ein Jahr voller gemeinsamer Momente, Freude und unvergesslicher Erlebnisse und da-

rauf können wir alle sehr stolz sein! Mit großer Vorfreude blicken wir nun auf das kommende Jahr. Viele spannende Projekte und Veranstaltungen stehen bereits in den Startlöchern und wir sind gespannt darauf, sie gemeinsam mit euch zu realisieren. Nochmals vielen Dank für euren wundervollen Einsatz. Zusammen können wir auch im neuen Jahr großartiges erreichen!

Herzliche Grüße, Euer Team von Hobbach aktiv e.V.

## **Bundesweiter Vorlesetag 2025 in der Valentin-Pfeifer-Grund- und Mittelschule**

Am 21. November besuchten elf engagierte Vorleser und Vorleserinnen die Klassen 1 bis 7, um die Schülerinnen und Schüler mit spannenden Geschichten zu begeistern. In jeder Klassenstufe wartete ein anderes Buchabenteuer aus unserer Kinder- und Jugendbücherei. Die Kinder lauschten warmherzigen Geschichten über das Liebhaben, das Glück, sie tauchten in fantasievolle Geschichten verschiedener Tierwelten ein, lachten über witzige Buchtitel wie "lesen nervt". Besonders fasziniert verfolgten die Kinder die liebevoll gestalteten Illustrationen, die von den Vorlesern mit großem Einsatz präsentiert wurden. Immer wieder stellten die Schülerinnen und Schüler interessierte Fragen, teilten ihr eigenes Wissen und trugen so zu einer lebendigen und fröhlichen Vorlesestunde bei. Die Vorlesesezeit zeigte einmal mehr, wie viel Freude gemeinsames Lesen bereiten kann und wie wichtig solche Momente für die Schulgemeinschaft sind. Vielen Dank an die bunt gemischte Vorlesetruppe aus Eltern und ehemaligen Eltern, ehemaligen Lehrerinnen, Großeltern, dem Büchereiteam und natürlich Herrn Rüth.



Vorlesetag in der Volksschule Eschau, Foto: Bücherei Team

## **Wanderverein „Frisch auf“ Eschau**

Ein schönes und ereignisreiches Wanderjahr geht zu Ende. Bei Allen, die uns bei unseren Wanderungen begleitet und bei unseren Feiern geholfen und unterstützt haben, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Zum Jahresausklang wünschen wir jetzt allen Bewohnern der Marktgemeinde Eschau eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, friedliches Jahr 2026.

Die Vorstandschaf

## **Nikolaus-Aktion an der Valentin-Pfeiffer Grund- und Mittelschule – Elternbeirat, Schulleitung und Rewe schenken Kindern eine vorweihnachtliche Freude**

Auch in diesem Jahr durften sich die Schülerinnen und Schüler der Valentin-Pfeiffer Grund- und Mittelschule über eine besondere Nikolaus-Überraschung freuen. Auf Initiative des Elternbeirats wurden für alle Schülerinnen und Schüler liebevoll Nikolaus-Päckchen gefüllt – eine Aktion, die inzwischen zur schönen Tradition geworden ist. Am 05. Dezember war es dann so weit. Der Nikolaus besuchte die Schule. Die Schulleiterin, Frau Arnold, ließ es sich auch in diesem Jahr nicht nehmen, selbst den Nikolaus zu mimen. Sie besuchte gemeinsam mit zwei fleißigen Helfern des Elternbeirates jede Klasse und verteilte persönlich die Päckchen an alle Kinder. Die leuchtenden Augen der Schülerinnen und Schüler zeigten, wie viel Freude diese kleine Überraschung in der Vorweihnachtszeit bereitet.

Ein herzlicher Dank gilt dem örtlichen Rewe-Supermarkt - unter Leitung von Fatma Akgünayener -, der die Nikolaus-Aktion großzügig mit Sachspenden unterstützt hat. Dank dieser Hilfe konnte der Elternbeirat allen Kindern eine gelungene, weihnachtliche Überraschung ermöglichen.

## **Wanderverein „Elsava 1967“ Sommersau**

**FROHE WEIHNACHTEN und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2026** wünscht von Herzen die Vorstandschaft allen Mitgliedern, Wanderfreunden und Unterstützern des Vereines. Wir bedanken uns für die gute Beteiligung bei unseren Wanderungen im Jahr 2025 und freuen uns jetzt schon auf viele schöne Wanderungen im kommenden Jahr. Beginnend mit der Gemeinschaftswanderung mit unseren Wanderfreunden vom Wanderverein „Frisch auf“ Eschau am Sonntag, 11. Januar 2026 zur Geißhöhe.

**Einladung zur Tageswanderung** nach Volkersbrunn am Montag, 29.12.2025. Treffpunkt 9:45 Uhr am Gemeinschaftshaus Sommersau mit Autos. Wir bilden Fahrgemeinschaften und fahren nach Eichelsbach zum Parkplatz an der Eichelsberghalle. Von hier aus wandern wir über den Zollstock, Schwanensee nach Volkersbrunn zum traditionellen Lakefleischessen. Nach einem Aufenthalt von zirka 2 Stunden treten wir den Rückweg an. Die Wanderstrecke beträgt insgesamt 11 km. Wanderführer ist Robert Englert, Tel. 2134. Gastwanderer sind wie immer herzlich willkommen.

## **Hobbacher Sportverein e.V.**

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden, Helfern und ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2026. Ein großes Dankeschön an unsere fleißigen Helfer!

Die Vorstandschaft vom Hobbacher Sportverein e.V.

Neuer Kurs ab Januar 2026:

„Fit mit deinem eigenen Körpergewicht“

=> ab 07.01.2026 Mittwochs um 19.00 Uhr im Sportheim in Hobbach

=> Gruppentraining für max. 10 Teilnehmer

=> Kursreihe mit 8 Einheiten (jeweils 1 Stunde)

=> 1er Karte: 4 € / 8er Karte: 30 € für Nichtmitglieder bzw. 25 € für Mitglieder des Hobbacher Sportvereins

Anmeldungen sind ab sofort bei unserer Trainerin Nicole (Tel. 0176-40403529) möglich.

## **Freiwillige Feuerwehr Sommerau**

Am 15. November 2025 feierten wir unser 2. Feuertönenfest am Geräthaus in Sommerau. Für die großartige Resonanz möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Für die nun bevorstehende Adventszeit, die Weihnachtsfesttage und für das neue Jahr 2026 wünschen wir euch alles Gute, Gesundheit und die Erfüllung eurer Wünsche.

Seid bitte vorsichtig im Umgang mit Kerzen während der Städte Zeit sowie mit den Feuerwerken zu Silvester.

Wir machen zwar Hausbesuche, jedoch nur im Notfall, und wollen unser Erlerntes möglichst nicht unter Beweis stellen müssen.

All unseren Blaulichtkameradinnen und -kameraden wünschen wir eine möglichst einsatzfreie Zeit.

Die Vorstandschaft der  
Freiwilligen Feuerwehr Sommerau

## **Radsportverein „Spessartperle“ Eschau:**

ZEIT ZU SCHWEIGEN, ZU LAUSCHEN; IN SICH ZU GEHEN,

Nur wer die Ruhe beherrscht, kann die Wunder sehen,  
die der Geist der Weihnacht den Menschen schenkt. (unbekannt)

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Bekannten ein friedvolles Weihnachtsfest, Glück, Gesundheit und Zufriedenheit im neuen Jahr.

HINWEIS: Unsere Winterwanderung findet am 03.01.2026 statt, Näheres dazu im Vereinskasten.

Die Vorstandschaft

## **Schützenverein Elsava 1908 e.V. Eschau**

### **Termine**

Mittwoch 17.12.2025 19-21Uhr Bogentraining in der Elsavahalle

Freitag 19.12.2025 18:30 -19:30Uhr Luftgewehr und Luftpistole Schützenhaus

19:30- 21Uhr Sportpistolentraining Schützenhaus

Sonntag 21.12.2025 10-12Uhr Bogentraining in der Elsavahalle (Schnuppertraining)

Ab dem 22.12.2025 gehen wir mit dem Training in die Winterpause, wir sehen uns dann im Neuen Jahr ab dem 07.01.2026 wieder.

Wir wünschen allen Mitgliedern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

### **Winterwanderung**

Wir treffen uns am Dienstag 29.12.2025 um 9 Uhr zu unserer alljährlichen Winterwanderung am Schützenhaus. Unser Weg wird uns nach knapp 10 km bis nach Heimbuchenthal

führen, hier werden wir im "Haus Christel" einkehren. Wer nicht so gut zu Fuß ist, ist gerne eingeladen sich in Heimbuchenthal zu einem gemütlichen Essen anzuschließen.

### **Dreikönigsböllern**

Am 06.01.2026 findet ab 12 Uhr unser traditionelles Dreikönigsböllern oberhalb des Schützenhauses statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme andere Vereine und einen schönen Tag! Hier ein Hinweis an alle Tiehalter: Das Böllern beginnt ab ca. 14 Uhr.

### **Save-the-Date**

Am 17. Januar ist bei uns Kinderfasching angesagt, von 14 - 18 Uhr dürfen sich die Kids im Schützenhaus austoben. Ab 19 Uhr beginnt unsere Faschingsdisco mit Barbetrieb.

### **Das Landratsamt informiert:**

#### **Bau ASP-Schutzzaun St 2311 Landkreis Miltenberg**

Seit dem Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) im Juni 2024 im hessischen Groß-Gerau entwickelt sich das Seuchengeschehen weiterhin dynamisch. Zur Eindämmung einer sich möglicherweise nach Bayern ausbreitenden ASP durch Wildschweine über den Odenwald wird nun der bereits bestehende Wildschutzzaun entlang der Bundesstraße B469 in Richtung Baden-Württemberg verlängert. Die Strecke verläuft entlang der Staatsstraße St 2311 von Amorbach über Kirchzell und Ottorfszell bis zur Landesgrenze.

Die Zäunungsmaßnahme wird vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) koordiniert. Der Zaun wird neben der Staatsstraße St 2311 hangseitig errichtet. Die Grundstücksanrainer wurden bereits im Vorfeld kontaktiert und schriftlich über die geplante Maßnahme informiert. Sollten Betroffene kein Informationseschreiben erhalten haben, bitten wir darum, sich per E-Mail an [tg-ii@lgl.bayern.de](mailto:tg-ii@lgl.bayern.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 09131-6808-5700 zu melden. Bislang ist in Bayern noch kein ASP-Fall aufgetreten. Durch die Zaunbarriere soll sichergestellt werden, dass der Wechsel von infiziertem Schwarzwild in seuchenfreies Gebiet bereits jetzt so weit wie möglich unterbunden wird.

Das Landratsamt Miltenberg weist darauf hin, dass es im Zuge der Vorarbeiten und des Zaunbaus zu Verkehrsbeeinträchtigungen auf der Staatsstraße kommen kann.

### **Bayerischer Bauernverband**

#### **ONLINE-Vortrag - Landwirtschaftliches Pachtrecht**

Der Grund und Boden als wichtigster Produktionsfaktor für die Landwirtschaft ist nicht vermehrbar. Neben der Nutzung der Eigentumsflächen erfolgt die Nutzung zu mehr als 60 % als Pachtfläche. Diese Produktionsgrundlage benötigt rechtssichere Pachtverträge. Sie erhalten alle notwendigen Hinweise und Informationen zum Landwirtschaftlichen Pachtrecht und zur Abfassung von Landpachtverträgen.

Termin: 07.01.2026 um 19.00 Uhr, Wo: ONLINE, Referent: Nico Harde, Juristischer Referent im BBV, Anmeldung an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, Tel. 06021 42942-14 unbedingt erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos.

## **Die Realschulen im Landkreis Miltenberg stellen sich vor**

Die Realschule vermittelt neben einer guten Allgemeinbildung vor allem berufsvorbereitende und praktische Grundlagen je nach individueller Begabung. In allen Bereichen der Wirtschaft genießen Absolventen der Realschule große Akzeptanz. Bei entsprechenden Leistungen besteht die Möglichkeit zum Übertritt an das Gymnasium oder die Fachoberschule. Das Schwerpunktfach ist an der

<b>Staatlichen Realschule Elsenfeld</b>	<b>Werken</b>
<b>Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg</b>	<b>Werken</b>
<b>Main-Limes-Realschule Obernburg</b>	<b>Ernährung und Gesundheit</b>
<b>Theresia-Gerhardinger Realschule Amorbach</b>	<b>Ernährung und Gesundheit</b>

Daneben hat sich an jeder der Realschulen ein eigenes Profil entwickelt, über das Sie sich im Internet auf der jeweiligen Homepage informieren können.

### **Informationen zum Infoabend und „Tag der offenen Tür“**

Alle Realschulen geben im Rahmen von Infoabenden und/oder einem Tag der offenen Tür einen Einblick in ihr Schulleben und die verschiedenen Fachräume. Bitte beachten Sie daher die Informationen auf den jeweiligen Webseiten.

#### **Staatliche Realschule Elsenfeld:**

Infoveranstaltung mit Führungen am Mittwoch, 21.01.2026 um 19 Uhr

Tag der offenen Tür: Mittwoch, 18.03.2026 ab 16 Uhr

zusätzliche Führungen am Di 14.04.2026, Do 16.04.2026 und Mo 20.04.2026

#### **Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg:**

Infoveranstaltung am Mittwoch, 28.01.2026 um 18:30 Uhr

Tag der offenen Tür am Donnerstag, 12.03.2026 ab 15 Uhr

[www.realschule-miltenberg.de](http://www.realschule-miltenberg.de)

#### **Main-Limes-Realschule Obernburg:**

Informationsabend am Montag, 12.01.2026 um 19:00 Uhr

Tag der offenen Tür am Mittwoch, 25.02.2026 ab 16:00 Uhr

mit fortlaufenden Führungen

[www.homepage.main-limes-realschule-obernburg.de](http://www.homepage.main-limes-realschule-obernburg.de)

#### **Theresia-Gerhardinger-Realschule Amorbach:**

Informationsabend: Dienstag, 20. Januar 2026 und Donnerstag, 29. Januar 2026

Tag der offenen Tür: Freitag, 13. März 2026

von 14 – 18 Uhr mit Führungen und Informationsvorträgen

[www.tgrsamorbach.de](http://www.tgrsamorbach.de)

## **Anmeldung an allen Realschulen**

Montag, 11. Mai 2026 bis Freitag, 15. Mai 2026 (14. Mai Feiertag, keine Anmeldung)

Genauere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Mitzubringen sind:

-Geburtsurkunde oder Familienstammbuch

-Masernimmunitätsnachweis

-Passfoto

- a) für Grundschüler der 4. Klasse: Übertrittszeugnis (08. Mai 2026)
- b) für Mittelschüler: Halbjahreszeugnis
- c) für Gymnasiasten: Halbjahreszeugnis

Außerdem für die staatlichen Realschulen:

-Anmeldung über Schulantrag-Online auf der jeweiligen Homepage der Schule. Bitte ausdrucken und unterschrieben mitbringen!

Für die Theresia-Gerhardinger-Realschule:

-Anmeldung über Schulantrag-Online nicht möglich. Beförderungsantrag auf der Home-page ausdrucken und unterschrieben mitbringen!

Falls vorhanden bitte an allen Schulen mitbringen:

-Bescheinigungen über Teilleistungsstörungen

(Lese-Rechtschreibung-Störung)

-Sorgerechtsbeschluss

Angemeldete Grundschüler, die im Übertrittszeugnis nicht die Einstufung „geeignet für Realschule / Gymnasium“ erhalten haben, nehmen an einem Probeunterricht teil, der am 19. Mai, 20. Mai und 21. Mai 2026 an der zuständigen Realschule durchgeführt wird. Für den Probeunterricht gelten die gleichen Anmeldebedingungen.

Weihnachtsgeschenk gesucht?

**Heimatbuch bei uns im Sekretariat  
für 4,99 € erhältlich!**

Martina Eschau



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Pfarrei St. Laurentius Sommersau  
Hobbach - Eschau - Wildensee



### GOTTESDIENSTORDNUNG

Wir wünschen Ihnen  
allen ein friedvolles  
Weihnachtsfest  
und für das neue Jahr  
Gesundheit und Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Monsignore Franz Leipold  
Mitarbeiter, Gemeindeteams und  
Kirchenverwaltungen



Bild: Eugen Rück, Krippe Kirche Sommersau

### Gottesdienste von 17.12. bis 11.01.2026

#### **Freitag, 19.12.**

Sommersau 16:00

#### **Freitag der 3. Adventswoche**

Barmherzigkeits-Rosenkranz

#### **Sonntag, 21.12.**

Hobbach 10:30

#### **4. ADVENTSSONNTAG**

Familiengottesdienst

mitgestaltet vom Mäusetreff

- Eva und Georg Amrhein und Angehörige
- Hildegard Schmitz v. d. Schulklasse Jahrgang 1942, statt Blumen
- Edgar Fersch u. Hedwig Mayer u. Angehörige
- Anna, Heinrich, Helmut und Adolf Spielmann und Angehörige
- Heidi Henkel
- Linus und Frieda Bachmann und Angehörige
- Christof und Karl Brand und Angehörige
- Gerd Rotter und Angehörige



#### **Mittwoch, 24.12.**

Hobbach 14:00

#### **HEILIGER ABEND**

Kinderkrippenfeier mit dem Mäusetreff

musikalisch mitgestaltet von Christina Zipf

**Kollekte Adveniat**



#### **Sommersau 17:00**



#### **Wort-Gottes-Feier**

mitgestaltet vom „Bläserchor“ Sommersau, Schola und Orgel

- Ernst und Berta Leipold
- Maria Lippert und Angehörige
- Ottmar Völker, Bruder Manfred und Eltern
- Kurt Wiegand, Günter und Paul Pretz und Eltern
- Für Verstorbene der Familien Tienes und Völker



Hobbach	21:00	<b>Christmette</b> mitgestaltet vom „Spessartklang“ Hobbach und Christina Zipf		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Robert Stahl und Angehörige</li> <li>▪ Rosemarie und Anton Rüth und Angehörige</li> <li>▪ Hugo Miltenberger und Berthold Glaab</li> </ul>		
<b>Donnerstag, 25.12.</b>		<b>HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN</b>		
Sommerau	10:30	<b>Messfeier</b> mitgestaltet vom Trompeten-Duo Wolfgang und Jens Englert, Querflöte Lea Schuster und Organist Carsten Büttner		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alfred und Olga Aichinger und Hans Kemmerer</li> <li>▪ Peter Tilgner, bestellt von einem Freund</li> <li>▪ Vinzenz und Helena Ackermann</li> <li>▪ Erika Sterk, Waltraud Ruppert und Hermann Aichinger, bestellt vom Seniorenkreis Sommerau</li> <li>▪ Hans Leykam und Eltern</li> </ul>		
<b>Freitag, 26.12.</b>		<b>ZWEITER WEIHNACHTSTAG - HL. STEPHANUS</b>		
Hobbach	10:30	<b>Messfeier</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Michael Fuchs</li> <li>▪ Gertrud Fuchs und Angehörige</li> <li>▪ Helma und Robert Herrmann, Leo Vogel und Angehörige</li> <li>▪ Sofie u. Anton Krein und Anton Herberich</li> <li>▪ Franz und Josefa Herrmann und Rita und Artur Bachmann</li> <li>▪ Rudolf Herrmann zum Jahrtag und Sohn Manfred</li> </ul>		
<b>Mittwoch, 31.12.</b>		<b>Hi. Silvester I., Papst</b>		
Sommerau	18:30	<b>Jahresschlussgottesdienst</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Elfriede und Walter Stahl und Angehörige</li> </ul>		
Sommerau		<b>Das Pfarrbüro Sommerau ist heute geschlossen</b>		
<b>Donnerstag, 01.01.</b>		<b>HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA - NEUJAHR</b>		
Hobbach	10:30	<b>Wort-Gottes-Feier</b> <b>zu Neujahr</b>		
<b>Freitag, 02.01.</b>		<b>Hi. Basilius und Hi. Gregor von Nazianz, Bischöfe</b>		
Sommerau	16:00	<b>Barmherzigkeits-Rosenkranz</b>		
<b>Samstag, 03.01.</b>		<b>Heiligster Name Jesu</b>		
Sommerau	18:30	<b>Vorabendmesse</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waltraud Ruppert, bestellt vom Schuljahrgang 1949/50</li> <li>▪ Maria und Bernhard Siegler</li> <li>▪ Berta u. Balthasar Adami, Thekla, Adolf u. Leo Englert und Angehörige</li> </ul>		
<b>Sonntag, 04.01.</b>		<b>2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN</b>		
Hobbach	10:30	<b>Messfeier</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alfons und Hilda Fath und Angehörige</li> </ul>		

<b>Dienstag, 06.01.</b>	<b>ERSCHEINUNG DES HERRN EPIPHANIE - DREIKÖNIG</b>
	<b>Kollekte Afrikanische Mission</b>
<b>Hobbach 10:30</b>	<b>Messfeier mit Aussendung der Sternsinger</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zum heiligen Josef</li> <li>▪ Klaus Miltenberger</li> </ul>
<b>Sommerau 10:00</b>	<b>Aussendung der Sternsinger</b>
<b>Freitag, 09.01.</b>	<b>Freitag der Weihnachtszeit</b>
<b>Sommerau 16:00</b>	<b>Barmherzigkeits-Rosenkranz</b>
<b>Sonntag, 11.01.</b>	<b>TAUFE DES HERRN</b>
<b>Hobbach 10:30</b>	<b>Messfeier</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Thekla, Ernst, Franz und Barbara Hein und Angehörige</li> <li>▪ Zum heiligen Josef</li> <li>▪ Margit und Heiner Brand und Angehörige</li> <li>▪ Olga Kiefer und Angehörige</li> <li>▪ Tobias Brand und alle Angehörigen</li> <li>▪ Franz Winkler zum 100. Geburtstag und für alle Angehörigen</li> <li>▪ Zum 2. Todestag für Renate Zimmermann</li> </ul>



**Sternsingeraktion 20 \* C + M + B + 26**  
**Christus Mansionem Benedicat – Christus segne dieses Haus**

**Liebe Mitglieder unserer Pfarrei St. Laurentius mit Filiale Mariä Heimsuchung,**  
 es ist bald wieder soweit, dass bei der Sternsingeraktion weltweit Kinder für Kinder in Not sammeln. Die Aktion Dreikönigssingen 2026 steht unter dem Motto:

**Schule statt Fabrik! Sternsingen gegen Kinderarbeit**

Die Sternsinger wünschen Ihnen Gottes Segen zum neuen Jahr.



**SOMMERAU:**

Wie im letzten Jahr, bieten unsere Sternsinger wieder „Haltestellen“ an, an denen Sie singen, Spenden sammeln und den Segen verteilen. Alle Sommerauer und Eschauer sind eingeladen, dort den Segen und den Aufkleber für ihre Haustüre abzuholen. Am **Dienstag, den 06.01.2026 um 10:00 Uhr** findet in der Kirche eine Aussendungsfeier für die Sternsinger statt.

Um **10:30 Uhr** ist die 1. Haltestelle vor der Kirche und

um **10:45 Uhr** die 2. Haltestelle am **Marktplatz vor dem Alten Rathaus** in Eschau.

Eine 3. Haltestelle wird um **13:30 Uhr** beim „**Brotbacktag beim Bopp**“ sein, und

die 4. Haltestelle, ebenfalls um **13:30 Uhr**, beim **Feuerwehrhaus in Eschau**.

Für alle, denen es nicht möglich ist, zu diesen „Haltestellen“ zu kommen, besteht die Möglichkeit, sich telefonisch bei Sigrid Scheidler, Tel.: 09374/99940 zu melden. Dann kommen die Sternsinger am Dienstag, den 6.1.2026 ab ca. 14:00 Uhr an Ihre Haustüre.

**HOBBACH:**

Am **Dienstag, den 06.01.2026 feiern wir um 10.30 Uhr** den Gottesdienst mit der Aussendung der Sternsinger in der Kirche Mariä Heimsuchung in Hobbach.

Im Anschluss daran ziehen die Sternsinger durch Hobbach an alle Haustüren, bringen den Segen und sammeln Spenden für das Kindermissionswerk.

***Wir danken Ihnen herzlich vorab für die freundliche Aufnahme der Sternsinger und für Ihre Spende!***

## **ADVENIAT - Weihnachtskollekte 2025**

Spendentüten für die Adveniat-Kollekte 2025 - für die Menschen in Amazonas - liegen in den Kirchen aus. Informationen unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de). **Danke für Ihre Spende!**

### **Kontaktadressen**

**Kath. Pfarramt St. Laurentius Sommerau**

**Schulstraße 13, 63863 Eschau**

**Telefon: 09374-1265**

**E-Mail: pfarrei.sommerau@bistum-wuerzburg.de**

### **Pfarrbüro**

Ulrike Vogel, Tel. 09374-1265, Öffnungszeit: Mittwoch, 15.00-17.30 Uhr

### **Gemeindereferentin**

Annette Sobań, Tel. 09374-7017, E-Mail: annette.soban@bistum-wuerzburg.de

Termine nach Vereinbarung.

### **Pfarrer**

Monsignore Franz Leipold, Tel.: 09372-2133, In dringenden Fällen: Mobil: 0171-4366942

E-Mail: franz.leipold@bistum-wuerzburg.de

Die Pfarrbüros  
sind vom  
18.12.25 bis  
06.01.26  
geschlossen!

## **ÖKUMENISCH UNTERWEGS IM MARKT ESCHAU**



### **Ökumenischer Helferkreis**



**KONTAKTE** Benötigen Sie Hilfe? Wir übernehmen Fahrdienste und Botengänge, z. B. zum Arzt, zum Einkaufen oder auf den Friedhof.

*Im Dezember: Fr. Astrarachewsky (09374/7970) Im Januar: Fr. Rück 09374/1794)*

### **Ökumenische Krabbelgruppe**

Dienstags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr trifft sich die ökumenische Krabbelgruppe am Gemeinschaftshaus Sommerau, Schulstraße 9. In gemütlicher Runde können die Kleinsten die Welt entdecken und die Eltern sich austauschen. Bei schönem Wetter trifft sich die Krabbelgruppe auf einem Spielplatz in der nahen Umgebung. **KONTAKT:** Madlen Kranich, 0162/2179888

### **Ökumenischer Kindertreff Wildensee**

Immer mittwochs von 16.30 – 17.30 Uhr gibt es im Feuerwehrhaus in Wildensee Spiele, basteln und Spaß für Kinder von 6 – 9 Jahren. **KONTAKT:** Leonie Link 0152/51336008 oder Rel. Päd. Lena Riegel.



**Die katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius Sommerau und die evangelische Kirchengemeinde Eschau wünschen fröhliche Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr!**





## EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE E SCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTERNBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 E SCHAU

TELEFON: 09374/1270

TELEFAX: 09374/1202

MAIL: PFARRAMT.E SCHAU@ELKB.DE

### Gottesdienstliche Feiern

Zu folgenden gottesdienstlichen Feiern laden wir Sie herzlich ein:

Datum	Tag	Uhrzeit	GottesdienstArt
17.12.2025	<i>Mittwoch</i>	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT – LOBPREISABEND, Polataitchouk & Pinz, Epiphaniaskirche Eschau
18.12.2025	<i>Donnerstag</i>	14.30 Uhr	ABENTEUERZEIT, Rel.-Päd. Riegel, KiTa Abenteuerland
21.12.2025	<i>4. Advent</i>	10.30 Uhr	MINIGOTTESDIENST, Rel.-Päd. Lena Riegel und Team, Epiphaniaskirche Eschau
24.12.2025	 <i>Heilig Abend</i>	14.30 Uhr	KRIPPENSPIEL für Groß und Klein, Rel.-Päd. Lena Riegel und Team, Epiphaniaskirche Eschau
		16.00 Uhr	WALDWEIHNACHT, Wildenseer Familiengottesdienst-Team, Freizeitanlage Wildensee
		17.00 Uhr	CHRISTVESPER mit den Kirchenbläsern, Diakonin Himmel, Epiphaniaskirche Eschau
		22.00 Uhr	CHRISTMETTE, Pfrin Englert und Team, Epiphaniaskirche Eschau
25.12.2025	<i>1. Weihnachtstag</i>	09.30 Uhr	FESTGOTTESDIENST mit Abendmahl, Dekan Rupp, Epiphaniaskirche Eschau
26.12.2025	<i>2. Weihnachtstag</i>	10.30 Uhr	KRIPPENSPIEL für Groß und Klein, Rel.-Päd. Lena Riegel und Team, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	FESTGOTTESDIENST mit Abendmahl, Diakonin Himmel, Epiphaniaskirche Eschau
28.12.2025	<i>1. So. n. Christfest</i>	18.00 Uhr	SINGGOTTESDIENST, Dekan Rupp, Epiphaniaskirche Eschau
31.12.2025	<i>Silvester</i>	16.30 Uhr	JAHRESSCHLUSSGOTTESDIENST, Diakonin Himmel, Epiphaniaskirche Eschau
01.01.2026	<i>Neujahr</i>	17.00 Uhr	SEGNUNGSGOTTESDIENST mit den Flötentönen, Pfrin Englert, Kirche Wildensee
06.01.2026	<i>Epiphanias</i>	09.30 Uhr	LITURGISCHER GOTTESDIENST zur Kirchweihe, Lektor Happ, Epiphaniaskirche Eschau
11.01.2026	<i>Sonntag</i>	10.30 Uhr	EMMAUSKIRCHE mit Konfianmeldung 2027 für Eschau und Obernburg, Rel.-Päd. Riegel, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	KINDERKIRCHE, Kiki-Team (START in der Epiphaniaskirche), Kana-Haus Eschau



## EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLBACH, SCHMÄCHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

### Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen **anlassbezogenen Segensfeiern** belgeiten wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“.

### Termine und Veranstaltungen

Do., 18.12.2025	14.30 Uhr	<b>Bibelstunde</b> , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Herr Döring 06092/7352
Do., 18.12.2025	14.30 Uhr	<b>Seniorenkreis „Spiele“</b> , Am Mühlbach 1, Eschau „Mehrgenerationenraum der Wohngemeinschaft 50+“
Fr., 19.12.2025	17.30 Uhr	<b>Krippenspielprobe</b> , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566
Mo., 19.01.2026	19.30 Uhr	<b>Unterwegs-Abende</b> , Betsaal/Rathaus Mönchberg, KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)
Mo., 22.12.2025	19.30 Uhr	<b>Offener Yogatreff</b> , Betsaal/Rathaus Mönchberg, KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)
Do., 18.12.2025	15.00 Uhr - 17.00 Uhr	<b>Begegnungscafé</b> , Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB) oder Angelika Pröschel 09374/2374 (mit AB)

### Weihnachten für und mit Familien

#### Krippenspiel an Heiligabend

Am Heiligabend führen unsere Krippenspielkinder nach langer Vorbereitung die diesjährige Weihnachtsgeschichte auf. Sie dürfen gespannt sein, ob es eine klassische Darstellung oder eine moderne Version wird. Herzliche Einladung zur Aufführung in der Epiphaniaskirche.

#### Waldweihnacht

Auch in diesem Jahr laden wir wieder zur Waldweihnacht an der Freizeitanlage in Wildensee ein. Die Hütte wird liebevoll geschmückt, und für das Stallfeeling ist mit jeder Menge Stroh gesorgt. Ein besonderer, stimmungsvoller Auftakt an diesem Weihnachtsfest für die ganze Familie.

#### Kirche für Groß und Klein mit Krippenspiel

Am 26. Dezember 2025 haben Sie noch einmal die Chance unsere Krippenspielkinder in Aktion zu erleben – diesmal im Rahmen eines Gottesdienstes für Groß und Klein. Herzliche Einladung um 10.30 Uhr in die Epiphaniaskirche!

### Christbaumsammlung 2026

**Am 10. Januar 2026** ist die Evangelische Jugend der Region Mitte ab 10.00 Uhr wieder unterwegs und holt die Christbäume in Eschau gegen eine Spende ab. Die Jugend organisiert Traktoren und fährt durch die Straßen. Legen Sie einfach den Baum bis spätestens 09.00 Uhr nach draußen. Wir kommen dann vorbei und klingeln bei Ihnen für die Spende. Gerne können Sie Ihre Spende auch gut sichtbar an den Baum hängen, wenn Sie an



## EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

MIT MÖNCHBERG, RÖLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL

RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU

TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

diesem Samstag nicht zuhause sind. Wer mithelfen will oder sicher gehen möchte, dass der eigene Baum abgeholt wird, meldet sich bitte bis zum 07. Januar bei Lena Riegel oder im Gemeindebüro.

### Zwischen den Jahren...

**Das Gemeindebüro ist vom 24.12.2025 – einschl. 06.01.2026 geschlossen!**

In dringenden oder seelsorgerischen Notfällen wenden Sie sich bitte an unsere Gemeindediaconin Frau Himmel. Bei Fragen rund um das Thema Kinder-, Jugend- und Familienarbeit wenden Sie sich bitte an unsere Jugendreferentin Frau Riegel. Die Vertretung der Geschäftsführung während der Vakanz hat Dekan Rudi Rupp. Ihn erreichen Sie unter 0175/1154643 oder [rudi.rupp@elkb.de](mailto:rudi.rupp@elkb.de).

### Kontakte

#### GEMEINDEBÜRO DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

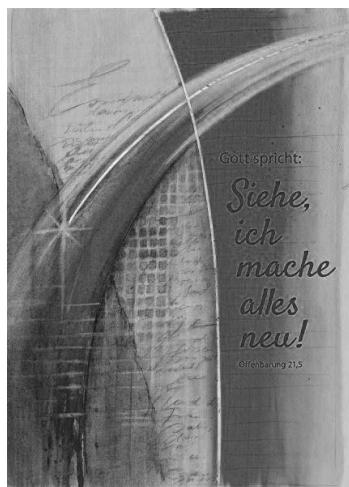
**Öffnungszeiten:** Dienstag und Mittwoch von 09.00-12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.30-18.00 Uhr

**Assistenz im Pfarramt** Britta Heider, 09374/1270, [pfarramt.eschau@elkb.de](mailto:pfarramt.eschau@elkb.de) Büroleitung,  
Spendenverwaltung, Annahme von Kasualien etc.

**Gemeindediaconin** Anke Himmel – Seniorenanarbeit, Erwachsenenbildung, Ökumene 0170/2658588  
[anke.himmel@elkb.de](mailto:anke.himmel@elkb.de)

**Jugendreferentin** Lena Riegel – Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 0170/1893566,  
[leni.riegel@elkb.de](mailto:leni.riegel@elkb.de)

**Internet:** [www.eschau-evangelisch.de](http://www.eschau-evangelisch.de) oder auf Instagram



*Die Evang.-Luth.  
Kirchengemeinde Eschau  
wünscht Ihnen und Ihren Liebsten  
ein friedvolles Weihnachtsfest  
und ein gesegnetes neues Jahr!*



Ein frohes, gesegnetes  
Weihnachtsfest und ein gesundes und friedvolles

*Jahr  
2026*

wünscht der Vorstand des  
TSV Eintracht Eschau  
allen Mitgliedern,  
Freunden, Sponsoren,  
Helfern und Familien.  
Herzlichen Dank für die  
Unterstützung,  
Engagement und Treue



Besuchen Sie gerne  
unsere Webseite  
unter  
**www.eschau.de**

Zur Verstärkung unseres Teams in Kleinwallstadt suchen wir eine  
**Reinigungskraft (m/w/d)**

in Teilzeit (ca. 25 Std./Woche) für die Reinigung unserer Büroräume,  
Küchen, sanitären Anlagen, Besprechungsräume und Ausstellung.  
Flexible Arbeitszeiten nach Absprache.

**LÖWE Fenster Löffler GmbH, Siemensstraße 4, 63839 Kleinwallstadt**  
**Tel. 06022-66300, Mail: [bewerbung@loewe-fenster.de](mailto:bewerbung@loewe-fenster.de)**

**Ackerland zu kaufen gesucht!**  
**0178-2697300**

Schlüsselfertiges Bauen  
Umbau  
Ausbau  
Renovierung  
Gewerbebau



Wir wünschen allen Kunden  
und Geschäftspartnern  
besinnliche festtage und  
einen guten Start in 2026!

Kiefernweg 5 • 63906 Erlenbach • Fon 09372 9880-0 • [www.neuber-wohnbau.de](http://www.neuber-wohnbau.de)

Wir sind eine Landapotheke im Spessart südlich von Aschaffenburg und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n **PTA** oder **PKA** (m/w/d)

ab 2,5 Tagen pro Woche. Wir bieten übertarifliche Bezahlung und ein freundliches, von Stammkunden geprägtes Arbeitsumfeld.

## **Apotheke Eschau**

Dr. Florian Wimmer, Elsastraße 95, 63863 Eschau  
Telefon 09374/1266, [mail@apotheke-eschau.de](mailto:mail@apotheke-eschau.de)

## Weihnachtspause

Praxis Dr. Makabe

Liebe Patienten,

unsere Praxis ist vom 22.12.2025 bis einschließlich 6.1.2026 geschlossen.

In dringenden Fällen übernehmen die Praxen W. Katte in Eschau oder Die Ärzte am Marktplatz in Dammbach die Vertretung.

Ab Mittwoch, den 7.1.2026 sind wir gern wieder für Sie da.

Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2026! Bleiben Sie gesund.

Ihr Praxisteam Dr. Makabe



Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein friedvolles und zauberhaftes Jahr 2026.



### Öffnungszeiten Weihnachten/Silvester:

Montag, 22.12. 14:00 - 18:00 Uhr

Dienstag, 23.12. 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag, 27.12. geschlossen

Freitag, 02.01. 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag, 03.01. 10:00 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten ab dem 08.01.2026:

Do.: 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 9:00 - 12:30 Uhr



Am schönsten und wertvollsten ist es, das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel mit seinen Liebsten zu verbringen. Genau dies wünschen wir Ihnen, verbunden mit Gesundheit, Glück und beruflichem Erfolg für das neue Jahr.

Herzlichen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

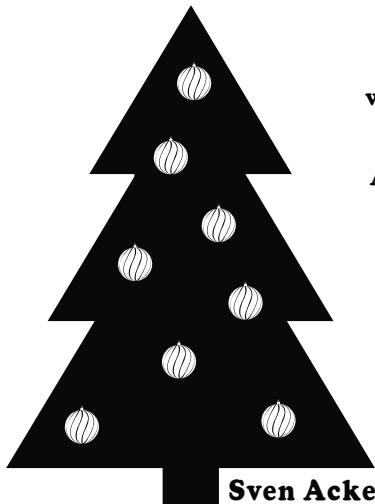
Stefan Opolka & Stefan Weis mit dem gesamten Team



Elsastraße 3 | 63863 Eschau

# KFZ - Werkstatt Ackermann

Reparaturen aller Art



Liebe Kundinnen, liebe Kunden,  
wir bedanken uns für das entgegengebrachte  
Vertrauen und die gute Zusammenarbeit  
im Jahr 2025.  
Auch in diesem Jahr werden wir wieder auf  
Geschenke verzichten und spenden  
stattdessen an den  
**"Ambulanten Kinder- und Jugend-  
hospizdienst Miltenberg"**  
Wir hoffen, das ist auch in Ihrem Sinne.

**Frohe Weihnachten  
und allzeit Gute Fahrt  
auch im neuen Jahr.**

**Sven Ackermann e.K.**  
Ackermannsgasse 4  
63863 Eschau  
Tel.: 09374 / 7062



## FROHE WEIHNACHTEN UND ALLZEIT GUTE FAHRT IM NEUEN JAHR



Sehr geehrte Kunden, liebe Freunde und Bekannte,

wir danken herzlich für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen  
und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit,  
einen guten Rutsch und viel Gesundheit, Glück und Erfolg im Jahr 2026.

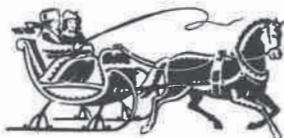
Vom 22.12.2025 bis 06.01.2026 ist unsere Werkstatt geschlossen  
und ab dem 07. Januar sind wir wieder für Sie da.

Johannes Dosch und Team

KFZ-Technik Dosch  
Am Hohen Bild 17  
63933 Mönchberg  
Tel. 09374 / 1666



63863 ESCHAU · Wildensteiner Straße 2  
Telefon 0 93 74 / 6 26 · Fax 0 93 74 / 6 35



Zum Jahresende möchte  
ich mich bei meinen Kunden  
herzlich für die angenehme  
Zusammenarbeit bedanken.



Ich wünsche Ihnen eine frohe  
und friedvolle Weihnachtszeit  
und ein glückliches und  
gesundes neues Jahr.



Christian Jost



## Physiotherapie Am Stachus

Unsere Praxis ist vom 22.12.2025 – 06.01.2026 geschlossen.

Danke für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.  
Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest  
und ein glückliches neues Jahr.



Physiotherapie am Stachus - Thorsten Siegmund  
Am Stachus 2 63820 Elsenfeld Tel. 06022/6876655  
[www.physio-am-stachus.de](http://www.physio-am-stachus.de)

Foto: delpixproduktion

Ich möchte mich für ein weiteres  
Jahr vertrauensvoller Zusammen-  
arbeit herzlich bei allen Kunden  
und Geschäftspartnern bedanken.

Bleiben Sie gesund und kommen  
Sie gut ins neue Jahr.

Gesegnete Weihnachtstage und  
von Herzen alles erdenklich Gute  
wünscht Ihnen

Ihr Steffen Schreck

Hauptstraße 21 | 97901 Altenbuch  
Tel. 09392 - 936375



Finanz- und Versicherungsmakler  
[www.versicherungsmakler-schreck.de](http://www.versicherungsmakler-schreck.de)

# Weinbau Hartig

Wintersbacherstr.18a Dammbach 06092-5018



läd ein zur

**Häckerzeit** [www.weinbau-hartig.de](http://www.weinbau-hartig.de)

Eigenbauweine im Einklang mit deftigen Köstlichkeiten der heimischen Küche.

**von 27.Dez. bis 04.Jan. tägl. ab 17.00 Uhr**

**Mittwochs,Sonn. & Feiertags ab 12:00 Uhr**

Silvester bis 21:00 geöffnet, Neujahr ab 12:00 Sauerkraut-Essen

**Unser Team wünscht Ihnen frohe und besinnliche Weihnachten!**

*Tel: 06092 5018*

Telekom Vertragspartner  
Smart Home  
Verkauf/ Installation



**Computerservice Friess  
Eschau**

Notebooks -Tablets  
PC-Drucker-Zubehör  
Verkauf/ Reparatur



Bernd Friess -Elsavastraße 162 -63863 Eschau  
Mobil/Whatsapp: 0175-3612172— [Computerservice@friess-eschau.de](mailto:Computerservice@friess-eschau.de)

Vielen Dank für die wunderbare Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien frohe Weihnachten und ein  
glückliches neues Jahr 2026,  
Gesundheit und dass all Ihre Wünsche wahr werden.



Leider gibt es Kinder, welche das Weihnachtsfest  
ohne ihre Eltern feiern müssen.  
Deshalb werden wir auch für das Weihnachtsfest 2025  
keine Werbegeschenke verteilen, sondern  
Einen Geldbetrag an das Betreuungswerk.de,  
**Für Waisenkinder spenden, deren Eltern  
verstoben sind.**



Wer darüber nachdenkt, ob jemand das Leben verdient, hat sich selbst in einen Raum ohne Türen und Fenster eingeschlossen –fern von der Weite des Lebens. (Bernd F.)



Frohe Weihnachten & guten Rutsch.

Dein Partner für Photovoltaik und Elektrotechnik

[www.steinert.it](http://www.steinert.it) | 06028 99 18 790 | 63849 Leidersbach | [info@steinert.it](mailto:info@steinert.it)



# Frohe Weihnachten und ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2026

Ihnen allen, liebe Bürgerinnen und Bürgern im Markt Eschau!

Wir freuen uns sehr, Ihnen im Januar unsere Liste und unseren  
Bürgermeisterkandidaten für die Kommunalwahl 2026 vorzustellen!

Alexandra Frieß  
1. Vorsitzende / 2. Bürgermeisterin

Sebastian Wehren  
Fraktionssprecher im Gemeinderat

13.01. Spessartblick  
Eschau

15.01. Waldfrieden  
Wildensee

21.01. Spessarter Hof  
Hobbach



## 5. Sommerauer **Brotbacktag** Dreikönig ab 11:30

Gemeinsam mit dem Bläserchor Sommerau und unseren „Brotspezialisten“ Wolfgang Englert, Anna Hans und Timo Urgibl veranstalten wir am Dienstag, den 06.01.2026 wieder unseren traditionellen Brotbacktag.

Unsere Bäcker werden schon rechtzeitig die ersten Brote in den Steinbackofen schieben, so dass es ab 11:30, mit Hausmacherwurst von der Metzgerei Rodenhausen, mit Käse oder Krustenbraten, verzehrt werden kann. Wir laden Euch ein zu einem gemütlichen Tag direkt am Steinbackofen, in der geheizten Scheune oder im Gewölbekeller.

Für die musikalische Umrahmung sorgt die Blaskapelle „Äschisch – Bläschisch“

Wir freuen uns auf Euren Besuch  
Der Bläserchor Sommerau, Barbara und Eberhard Kroth

Der Erlös der Veranstaltung kommt der Jugendarbeit im Bläserchor Sommerau zu Gute.



Sommerau, Elsastraße 177

# Bestattungen Völker

Mögen die stillen Tage des Winters Frieden bringen und die Wärme der Erinnerung unsere Herzen erhellen.

Von Herzen danken wir für das uns im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen, und wünschen allen besinnliche Weihnachtstage, Momente der Ruhe und des Innehaltens sowie einen guten Start ins neue Jahr.



Bestattungsteam Völker mit  
Jacqueline, Robert und Johannes  
Völker



Anette Jonas



**JONAS & KROTH**  
IMMOBILIEN

“  
**Wir wünschen  
Frohe  
Weihnachten**  
... und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!

Genießen Sie die Feiertage  
im Kreise Ihrer Familie!

**Jonas & Kroth Immobilien GmbH • Tel.: 0 60 22-264 750 • [www.jonasundkroth.de](http://www.jonasundkroth.de)**

*Wir wünschen allen Kundinnen und Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest.  
Danke für 2025 und herzlich willkommen in 2026!*



Johannes  
WhatsApp-Kontakt



Tür auf für Qualität, Tür auf für  
**Schreinerei Völker!**  
QR-code scannen, Frage stellen.

## Zimmertüren

Montage mit Erfahrung und Leidenschaft fürs Detail

- Passgenauer Einbau bei Neubau und Renovierung
- Standardtüren, Glastüren
- Schiebetüren, Sondertüren
- Feuerschutztüren, Schallschutztüren
- Termintreu - freundlich - zuverlässig
- Ihr Partner vor Ort



0175 406 3303



johanneseschau@gmail.com

Schreinerei Völker - Eschau  
Inhaber: Schreinermeister Johannes Völker

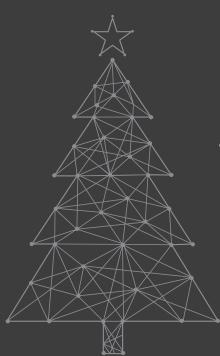
*Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches  
neues Jahr wünschen wir unseren Kunden, Freunden und  
Bekannten.*



## Grabsteingeschäft Englert

Hauptstraße 88 • Tel. 06092/322  
63875 Mespelbrunn/Hessenthal

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten  
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.



**GERLACH**  
MEISTERBETRIEB

Anstelle von Weihnachtspräsenzen spenden  
wir für einen wohltätigen Zweck!

gerlachgeruest.de / Tel 06092 - 226  
Hauptstraße 55, 63875 Mespelbrunn

# SOZIALSTATION ELSENFELD

Zuhause gut umsorgt!

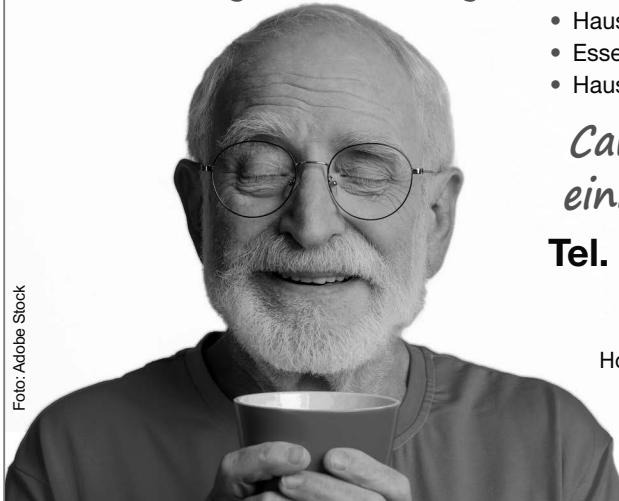


Foto: Adobe Stock

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

*Caritas. Weil es sich  
einfach gut anfühlt!*

**Tel. 0 60 22 / 26 56 80**

[www.caritas-mil.de](http://www.caritas-mil.de)

**Sozialstation Elsenfeld**  
Hofstetter Str. 1-3 | 63820 Elsenfeld



Not sehen und handeln.  
**Caritas**

**WIR WÜNSCHEN IHNEN UND IHREN LIEBEN  
EINE BESINNLICHE WEIHNACHTSZEIT UND  
ERHOLSALE FESTTAGE.**

Auch für das in diesem, erfolgreichen Geschäftsjahr,  
entgegen gebrachte Vertrauen bedanken wir uns  
ganz Besonders bei all unseren treuen Kunden  
und fleissigen Unterstützern !

*Lysann Richtsteiger*

**HAARSTUDIO LYSANN  
RICHTSTEIGER**



Zwischen den Feiertagen sind wir zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Tel. 09374 / 3210143  
[www.haarstudio-lysann-richtsteiger.de](http://www.haarstudio-lysann-richtsteiger.de)

ZUVERLÄSSIG • KOMPETENT  
FLEXIBEL • TRANSPARENT

**ELOTEC**  
ROTH GMBH



Die schönsten Geschenke

KANN MAN NICHT IN

GESCHENKPAPIER

einpacken.

Liebe, Familie, gute Freunde,

GESUNDHEIT UND GLÜCKLICH SEIN.

Wir bedanken uns auch in diesem Jahr,

für das entgegengebrachte

Vertrauen und Ihre Treue!

Frohe Weihnachten

und ein

zufriedenes und gesundes Neues Jahr!

wünschen

Oliver und Kathrin

mit Team



# Weihnachten 2025 im MainBogen

Weihnachtsaktion von

50 Geschäften in Elsenfeld, Erlenbach,  
Klingenbergs, Obernburg und Wörth,

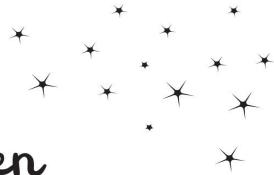
Auch  
heuer wieder  
6 Märkchen  
pro Pass  
geschenkt!



Gewinnen Sie beim Einkaufen  
im MainBogen einen  
Toyota Aygo X oder  
einen anderen  
von insgesamt 200 Preisen  
im Gesamtwert von 25.680,- €!



## Fröhliche Weihnachten



Die BRK Bereitschaft Eschau wünscht  
allen Kameradinnen und Kameraden,  
Partnern und Unterstützern sowie  
allen Mitmenschen ein  
frohes Weihnachtsfest und  
ein gesundes Neues Jahr 2026!



A central graphic for "Haarkunst" by Melanie Vossler. It features a pair of black-outlined scissors positioned above the word "Haar". To the left of the scissors is a dark grey Christmas ornament, and to the right is a snowflake. The word "kunst" is written in a smaller font to the right of the scissors. The name "Melanie Vossler" is printed in a small font below the snowflake.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Freude,  
Frieden und ein schönes Weihnachtsfest und ein  
glückliches neues Jahr.

A decorative snowflake icon with a bow at the top, located on the left side of the card.

A decorative star icon with a bow at the top, located on the right side of the card.

Zum Jahresende möchten wir uns ganz herzlich für das  
entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

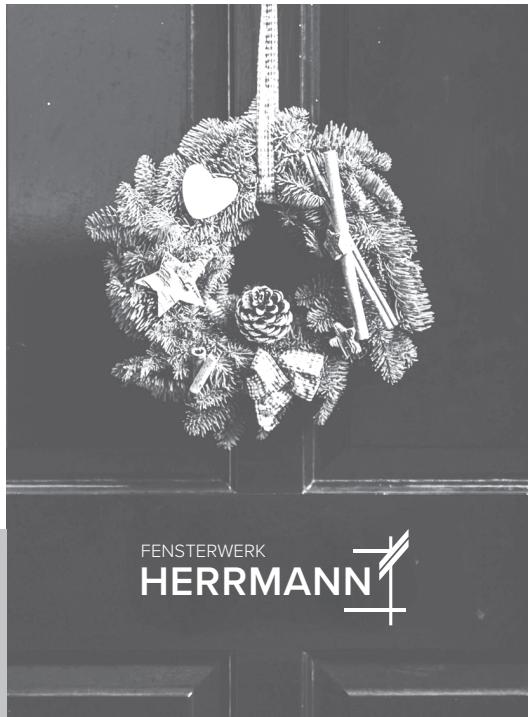
**Ihr Haarkunst Team**  
Melanie und Angie

Wildensteiner Str. 20, 63863 Eschau, Tel. 09374/9797798  
Termine nach Vereinbarung

# Frohes Fest

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

Fensterwerk Herrmann GmbH  
Am Dillhof 2 // 63863 Eschau/Hobbach  
+49 (0) 9374 97150  
[info@fensterwerk-herrmann.de](mailto:info@fensterwerk-herrmann.de)  
[www.fensterwerk-herrmann.de](http://www.fensterwerk-herrmann.de)





### Unsere Angebote

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung §37.3 u. §45
- Essen auf Rädern

Pflegeheim im St. Elisabethenstift  
GmbH

QR code

Unsere Verwaltung ist täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach

Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19

email: mail@st-elisabethenstift.de

[www.st-elisabethenstift.de](http://www.st-elisabethenstift.de)



Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.

Mitglied im  
**PFLEGENETZ**  
Landkreis Miltenberg  
gemeinsam stark für die Pflege

# Fahrdienst Wehren

Weidengraben 13, 63863 Eschau

Telefon: 09374 / 2315  
Handy: 0151 / 58039114  
E-Mail: [mietwagenservice@wehren.org](mailto:mietwagenservice@wehren.org)

Krankenfahrten | Flughafentransfer | Kurierfahrten |  
Firmenfahrten | Shuttleservice | Schülertransporte | Kurfahrten  
Rehafahrten | Ausflugsfahrten | Personentransporte

LUDWIG  
**Zentgraf** GMBH  
G R A B M A L E

### Grabmale & Grabsteingestaltung

Ihre Erinnerung liegt uns am Herzen -  
für eine friedvolle Ruhestätte.

### Ihre Beratung vor Ort:

**Marcel Rickert**  
Kundenberater

Tel. 06093 - 996940



**Ludwig Zentgraf GmbH**

Hüllingstraße 2a · 63846 Laufach-Hain  
[info@ludwigzentgraf.de](mailto:info@ludwigzentgraf.de) · [www.ludwigzentgraf.de](http://www.ludwigzentgraf.de)



**Wenn die Seele Flügel bekommt, sind wir mit Herz und Verstand an Ihrer Seite!**

In der Stunde des Verlustes eines geliebten Menschen ist die richtige Betreuung unerlässlich.

Wir versprechen Ihnen eine persönliche und einfühlsame Betreuung, einen liebevollen Umgang mit dem Verstorbenen sowie einen individuellen und würdevollen Abschied!



Besuchen Sie unsere Online-Gedenkseite, entzünden Sie eine Kerze und finden Sie aktuelle Bestattungstermine.

## *Trauerhilfe mit Herz*

Bestattungen  Brand

... auf allen Friedhöfen für Sie tätig.

info@trauerhilfemitherz.de

Dammbach | Leidersbach | Heimbuchenthal  
Großheubach | Bessenbach | Aschaffenburg

Telefon 06092 / 465 9999



## Bestattungen Völker

Seit über 100 Jahren  
Ihre Bestattungsfirma vor Ort

Eschau, Sommerau, Hobbach, Wildensee

Im Trauerfall sind wir rund um die Uhr für Sie da, auch an Sonn- und Feiertagen.

**Tel. 0157 87652865**

- Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten
- Erd- und Feuerbestattung
- Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort
- Einkleiden und Einbetten
- Erstellen und Vermitteln von Sterbeanzeigen
- Gestalten und Erstellen von Trauerdrucksachen



**Martinsbräu**  
MARKTHEIDENFELDER  
FAMILIENBRAUEREI 1883

# Auf geht's!

1876 2026

**150 JAHRE FREIWILLIGE FEUERWEHR**  
**ESCHAU**  
Sportgelände  
TuSpo Sommerau  
**19.06. - 21.06.2026**

## Freitag 19.06.2026

- 19 Uhr Festauftakt mit der Band „T-Zone“ & „J.B.O.“

## Samstag 20.06.2026

- 12 Uhr Kreisjugendwettspiele der Feuerwehren mit Festbetrieb
- 17 Uhr Festbetrieb mit dem „Spessartklang Hobbach“
- 18 Uhr Bieranstich
- 20 Uhr Stimmung mit der Partyband „Die Obernburger“

## Sonntag 21.06.2026

- 10 Uhr Festgottesdienst mit Fahrzeugweihe **Mehrzweckfahrzeug**
- 11 Uhr Frühschoppen mit der „Regina Rück-Schippach“
- 14 Uhr Festzug
- 14 Uhr Festbetrieb mit der „Dorfjuchend“
- 17 Uhr Festausklang mit den „8 Franken“



Tickets für J.B.O. unter [www.feuerwehr-eschau.de](http://www.feuerwehr-eschau.de)

Herzlichen Dank unseren Sponsoren!



DIE Bank der Region



KÜCHENSTUDIO



Erleben Sie  
den Unterschied



Frohe Weihnachten und alles Gute für 2026!



**Volker Roos**  
Leiter Privatkundenbank



**Michael Dauber**  
Leiter Firmenkundenbank/Prokurist



**Daniel Müller**  
Leiter Servicebank Mönchberg



**Heike Büchler**  
Leiterin Servicebank Rück-Schippach



**Corina Öhrlein**  
Leiterin Servicebank Eschau



**Stefanie Karg**  
Privatkunden-/Baufinanzierungsberaterin



**Melanie Dippold**  
Gewerbekunden-/Baufinanzierungsberaterin



**Barbaros Altunsoy**  
Gewerbekundenberater



**Petra Wölfelschneider**  
Serviceberaterin



**Kateryna Borodina**  
Serviceberaterin



**Anja Lucas-Martin**  
Allianz-Vertretung

Morgen kann kommen.



Wir machen den Weg frei.



Liebe Kunden, Mitglieder und Vertreter,



wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und freuen uns auf weiterhin  
gute Zusammenarbeit!

Frohe Weihnachten und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr

wünscht Ihnen

*DIE Bank der Region*



**Raiffeisenbank  
Elsavatal eG**



Wir wünschen unseren Kunden ein  
frohes Weihnachtsfest und  
ein gesundes Neues Jahr.

Gasversorgung Unterfranken GmbH | 97076 Würzburg  
Nürnberger Str. 125 | Tel. 0931 2794-3 | [www.gasuf.de](http://www.gasuf.de)



...wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch Jahr 2026 !

0175 561 04 02

09374 979 63 30

- Installation von Wärmepumpen
- Badsanierungen
- Installation von Gas-, Öl- und Solaranlagen
- Wartung und Reparatur von Sanitär- und Heizungsanlagen

In der Quelle 5  
63863 Eschau

[info@mg-haustechnik.com](mailto:info@mg-haustechnik.com)  
[www.mg-haustechnik.com](http://www.mg-haustechnik.com)

# LAKEFLEISCH



**SONNTAG, 28. DEZEMBER 2025  
AB 12.00 UHR AM SPORTGELÄNDE**

**LAKEFLEISCH I BRATWÜRSTE I SCHÖPPEKÄS**

**RESERVIERUNGEN UND BESTELLUNGEN ZUM MITNEHMEN  
BITTE ANMELDEN: TEL. 09374-8181 ODER -1756**

# WINTER BREEZE



ONE NIGHT OF ROCK-METAL  
FEAT. DJ FRANKY



05. JANUAR 2026  
19:30 UHR

SPORTGELÄNDE SOMMERAU  
(GESCHLOSSENER AUSSENBEREICH)  
EINTRITT FREI

# DU BRAUCHST SPANNUNG IN DEINEM JOB?

 EZV Energie+Service  
Wörth|Erlenbach|Obernburg

Bewirb dich als:

**Fachkraft für  
Netzdokumentation (m/w/d)**  
**Quereinsteiger (m/w/d) willkommen!**



## Das bieten wir dir:

- ▶ **Sicherheit & Perspektive:** Unbefristete Anstellung in einem innovativen, krisensicheren Unternehmen
- ▶ **Verantwortung & Freiraum:** Spannende Aufgaben mit echtem Gestaltungsspielraum und Entscheidungsbefugnis
- ▶ **Entwicklung & Wachstum:** Modernes Arbeitsumfeld mit interner Weiterbildung & individuellen Entwicklungschancen
- ▶ **Fair & leistungsstark vergütet:** Leistungsgerechte Vergütung plus 13. Monatsgehalt & betriebliche Altersvorsorge
- ▶ **Work-Life-Balance wie sie sein sollte:** Flexible Arbeitszeiten, 30 Urlaubstage und echte Rücksicht aufs Leben außerhalb der Arbeit
- ▶ **Zusatzleistungen, die überzeugen:** Job-Bike, kostenloses Laden von E-Autos und viele weitere attraktive Benefits

Sende uns deine aussagekräftige Bewerbung an: [bewerbung@ezv-energie.de](mailto:bewerbung@ezv-energie.de)

EZV Energie- und Service  
GmbH & Co. KG Untermain

Landstraße 47  
63939 Wörth am Main

Tel. 0 93 72 - 94 55 - 0  
[info@ezv-energie.de](mailto:info@ezv-energie.de)

# Münster Hobbacher Winterzauber

am 30.12.2025 um 17:30 Uhr  
an der Festhalle in Hobbach

Das Jahr ging schnell vorüber  
daher treffen wir uns bald wieder,  
zum Hobbacher Winterzauber für alle im Ort,  
aber auch für Fremde und Freunde von ganz weit fort.

Zusammen sein, trinken, schlemmen und reden,  
Zusammen genießen wir das Leben.  
Zusammen feiern und lachen bis in die Nacht,  
Gemeinschaft geht so einfach, wer hätte das gedacht?

Auf euer Kommen freut sich  
Hobbach aktiv e.V. mit  
allen Hobbacher Vereinen!

